

*Vereinsatzung
der
Taekwondo
Sportgemeinschaft
Germering e. V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Taekwondo Sportgemeinschaft Germering e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Germering und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstfeldbruck eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die, als Ausgleich für die tägliche insbesondere berufliche Belastung gedachte, sportliche Ertüchtigung der Mitglieder und der Jugend sowie die planmäßige Pflege und Förderung des Sports durch Abhalten von Sportübungen und Teilnahmen an sportlichen Veranstaltungen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Der Verein ist Mitglied der Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.
- e) Wenn erforderlich, wird er Mitglied von fachspezifischen Sportverbänden, deren Sportart im Verein betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglied kann jeder werden, der mittels Aufnahmeformular des Vereins die Mitgliedschaft beantragt und die Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b) Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht und die Aufnahmegebühr sowie ein Quartalsbeitrag bezahlt sind. Die Gründe für eine Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand vergeben werden.
- d) Mitgliedsanwärtern darf maximal ein dreimaliges Probetraining gestattet werden. Kinder und Jugendliche dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten am Probetraining teilnehmen.
- e) Das Mindestalter wird auf 6 Jahre festgesetzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder formlose Streichung aus der Mitgliederliste.
- b) Der Austritt muss schriftlich, mindestens vier Wochen vor einem Quartalsende, beim Vereinsvorsitzenden oder seinen Beauftragten erklärt werden. Er ist dann zum nächstfolgenden Quartalsanfang wirksam. Später eingegangene Kündigungen verschieben ihre Wirksamkeit um ein Quartal.
- c) Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor Eröffnung des Ausschlussverfahrens ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch erheben. Die darauf folgende Entscheidung des Vorstandes beendet den vereinsinternen Rechtsweg.

- d) Ein Mitglied kann formlos aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Quartalsbeiträgen oder anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand und/oder über die dem Verein bekannte Adresse nicht mehr erreichbar ist.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- a) Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr und pro Quartal Mitgliedsbeiträge. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge können nach sozialen Maßstäben vom Vorstand ermäßigt werden.
- b) Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Der Vereinsvorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Wählbar in den Vorstand sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er kann bestimmte Aufgaben einem anderen Vereinsmitglied übertragen oder für bestimmte Geschäfte, die nicht satzungsmäßig anderen Organen zugeordnet sind, Vertreter bestellen. Geldgeschäfte darf der Vorstand bis zum Betrag von eintausend Euro im Einzelfall tätigen.
- c) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt (Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder). Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand innerhalb von 21 Tagen ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen. Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- d) Sitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. Sie können auch von jedem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Ladungsregeln einberufen werden.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit ausreichend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von zwei Wochen allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen ist.
- f) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in Personalunion höchstens zwei Ämter gleichzeitig bekleiden.
- g) Die Aufgaben des Vorstandes liegen in der Führung des Vereines. Insbesondere hat er die Haushaltspläne aufzustellen, die Vereinskonten zu überwachen und die Trainingszeiten zu vergeben. Der Vorstand kann für Buchhaltung und Rechnungswesen vereinsfremde

Personen beauftragen und Honorare festsetzen.

Zu seinen Aufgaben gehört auch die Beschaffung der Übungsleiter, sowie deren Weiterbildung und Vergütung. Die Neueinstellung von Übungsleitern erfolgt erst nach Absprache mit der Gesamttrainerschaft.

- h) Der Vorstand kann für den Verein Ordnungen erlassen. Von der Mitgliederversammlung können dem Vorstand über die nach der Satzung vorgeschriebenen Geschäfte hinaus weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Aufwandsentschädigung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und tagt einmal jährlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, auf Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zugang.
- b) Alle Mitglieder müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einladung obliegt dem Vorstand und ist an die dem Verein bekannten Anschriften zu senden.
Der Einladung von Ehrengästen liegt im Ermessen des Vorstandes. Zusätzlich ist Versammlungsort und Zeit im „Germeringer Anzeiger“, in den Regionalausgaben des „Münchner Merkur“ und der „Süddeutschen Zeitung“ sowie durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ im Trainingsraum bekannt zu geben.
- c) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Vorjahresprotokolls
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
 - Beschlussfassung über die Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Vornahme von Ehrungen
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsbelange, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet sind.
- e) Anträge zur Beschlussfassung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein und in die Tagesordnung aufgenommen werden. Aus den Anträgen zur Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnungen muss ersichtlich sein, was geändert werden soll und welcher neue Text vorgeschlagen wird.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Ausnahme

siehe §7, Abs. c). Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Satzungsänderungen sind unverzüglich dem Registergericht mitzuteilen. Satzungsänderungen, die gemeinnützige Zwecke betreffen, sind zusätzlich dem Finanzamt anzuzeigen.

- g) Bei Vorstandswahlen kann, wenn nur ein Vorschlag vorliegt, mit Handzeichen abgestimmt werden. Wenn dagegen Einspruch erhoben wird oder mehrere Vorschläge gemacht werden, muss schriftlich abgestimmt werden. Wenn bei mehr als zwei Bewerbern keiner die absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen hatten. In diesem Fall gilt der Bewerber als gewählt, der die höchste Stimmzahl erreicht. Nichtanwesende können für ein Amt vorgeschlagen und gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einwilligung vorliegt. Wahlen zum Vorstand nach § 26 BGB müssen dem Registergericht mitgeteilt werden. Dies betrifft auch Wiederwahlen.
- h) Für die Vorstandswahlen ist von der Versammlung eine Wahlkommission (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zu bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören darf. Aufgaben dieser Kommission sind: 1. über die Entlastung des Vorstands abstimmen zu lassen, 2. die Neuwahlen zu leiten und darüber ein Wahlprotokoll anzufertigen, das von allen drei Kommissionsmitgliedern unterschrieben werden muss.
- i) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und einem Mitglied unterzeichnet werden muss.

§ 9 Kassenprüfer

- a) Zur Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt. Ihre Wahl erfolgt überlagernd auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine Funktion im Verein haben.
- b) Die Kassenprüfer prüfen nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse und das Belegwesen auf ihre Richtigkeit und berichten darüber der Mitgliederversammlung. In die Prüfung eingeschlossen sind die Vereinskonten. Die Kassenprüfer können der Mitgliederversammlung die Entlastung von Vorstandsmitgliedern empfehlen oder die Nichtentlastung von Amtsträgern begründet vorschlagen.

§ 10 Stimmrecht und Stimmverteilung

- a) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Delegieren von Stimmen ist bei Vorlage einer Vollmacht möglich.
- b) Der Vorstand hat zwei Stimmen. Zur Stimmabgabe ist der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter berechtigt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder des Vereins sind an die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des Vereins gebunden. Sie haben Anspruch auf ein geregeltes Training in dem Umfang und zu den Zeiten, zu denen der Trainingsraum dem Verein zur Verfügung steht. Bei Ausfallzeiten, die der Verein nicht zu verantworten hat oder bei höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Training oder Beitragsrückzahlung. Änderung der Privatadresse oder der Bankverbindung sind dem Verein schriftlich

mitzuteilen.

- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anweisungen der Vereinsführung, der Abteilungsleiter und der Trainer Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere Vorschriften, die von der Stadt und dem Landkreis als Eigentümer der Trainingsbereiche erlassen werden.

§ 12 Schlichtungsweg

Für Streitfälle innerhalb des Vereins, in die einzelne Vorstandsmitglieder oder Einzelmitglieder verwickelt sind, ist zunächst der Vorstand und dann die Mitgliederversammlung zuständig.

Jedes dieser Schlichtungsorgane muss dem Betroffenen vor oder während der Behandlung des Falles ausreichend Zeit zur Rechtfertigung geben und den Beschluss dem Betroffenen schriftlich mitteilen. Gegen die Beschlüsse der Vorstandes können die Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung endet der vereinsinterne Schlichtungsweg.

Dieser Schlichtungsweg betrifft nicht den Ausschluss von Mitgliedern, wie in § 4, Abs. c) beschrieben ist.

§ 13 Datenschutz

Mitgliederlisten und Jahresrechnungen unterliegen dem Datenschutz. Die darin enthaltenen persönlichen Angaben sind daher vertraulich zu behandeln. Für Verstöße haftet der Vorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden müssen. Die Einladung muss mit einer Frist von vier Wochen schriftlich und mit Angabe des Versammlungszweckes erfolgen. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, dann muss eine zweite Auflösungsversammlung mit zweiwöchiger Frist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.
- b) Die Auflösungsversammlung kann vier Liquidatoren berufen, die für die Abwicklung der Restgeschäfte verantwortlich sind.
Die Auflösung ist dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- c) Das Vereinsinventar – in Natura oder in Geld umgesetzt – sowie das Barvermögen sind der Stadt Germering zu übergeben, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
 - a) Erfolgt die Auflösung zum Zwecke des Anschlusses an einen anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen über, sofern er die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt.

Änderung der Satzung vom 15.01.2009